

Verein Missionsprojekt Waisenhaus, Kenya

Statuten

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Missionsprojekt Waisenhaus, Kenya“ besteht ein Verein, der konfessionell und politisch neutral ist und für den die Bestimmungen der Art. 60-79 des schweizerischen Zivilgesetzbuches gelten, sofern nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist. Der Sitz des Vereins befindet sich beim Präsidenten.

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- a) Ein eigenes Waisenhaus in Kisian zu bauen und zu führen
- b) auf Antrag hin Beiträge für Unterhalt und Ausbau des Waisenhauses zu zahlen.
- c) wenn es die Finanzen zulassen, können auch weitere Beiträge dem Waisenhaus Nyangoma zugesprochen werden.
- d) die Gelder werden von den Vereinsmitgliedern und weiteren Gönnern gegeben.
- e) es können Vorträge gehalten und Kirchenkollekten aufgenommen werden.
- f) insbesondere werden Patenschaften zu Gunsten der Waisen gesucht und gepflegt.

Art. 3

Das Waisenhaus Kisian wird nach Möglichkeit von einem Europäer geführt und arbeitet nach Möglichkeit zusammen mit dem Erzbischof von Kisumu.

Beitragsgesuche für Neuanschaffungen müssen von der Waisenhausleitung schriftlich dem Vereinspräsidenten eingereicht werden.

Art. 4

Die Mitgliedschaft im Verein steht natürlichen und juristischen Personen offen, welche das Waisenhaus tatkräftig unterstützen wollen. Die aktive Vereinsmitgliedschaft wird automatisch erworben durch eine Teilpatenschaft à Fr. 120.-- /Jahr. Aktive Vereinsmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt und weisen sich mittels Stimmrechtskarte aus. Personen, welche Gönnerbeiträge für das Waisenhaus einzahlen, werden automatisch Gönnermitglieder, welche an der Generalversammlung teilnahmeberechtigt sind, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand, von sich aus oder auf Verlangen von mindestens sieben Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Termin einberufen. Jährlich muss mindestens eine Versammlung stattfinden, weitere können nach Bedarf einberufen werden.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand, genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung und beschliesst über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder aus ihrer Mitte vorgelegt werden.

Der Präsident des Vorstandes führt normalerweise den Vorsitz in der Vereinsversammlung. Abstimmungen und Wahlen werden mit einfachem Mehr vorgenommen. Auf Anordnung des Vorstandes können Abstimmungen auch auf dem Korrespondenzwege vorgenommen werden.

Art. 6

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei maximal sieben Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selber.

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich, jedoch gegen Ersatz entstehender Barauslagen. Die Flugreise nach Kenya muss privat bezahlt werden (Ausnahme bilden zweckgebundene Spenden).

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich. Ein während der Amtsdauer ausscheidendes Mitglied kann der Vorstand Interims mässig selbst ersetzen und ist an der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.

Art. 7

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er erstattet einen Jahresbericht und legt alljährlich Rechnung ab.

Art. 8

Der Verein bezieht die finanziellen Mittel aus:

- a) Patenschaften
- b) Sympathie- und Gönnerbeiträgen
- c) Kirchenopfern
- d) Vorträgen und Presseartikeln
- e) Vergabungen und Legaten

Eine Mitglied- und Teilpatenschaft beträgt 120.-- (Vollpatenschaft 1200.--).

Der Beitrag von Sympathie- und Gönnermitgliedern liegt im Ermessen jedes einzelnen, auch inständiges Gebet und Opfer dient unserem Werk.

Art. 9

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen dem Waisenhaus Kisian Kenya oder einem andern Waisenhaus in Kenya übergeben.

Art. 10

Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins können nur an der Generalversammlung beschlossen werden. Für diese Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Gegeben: Urdorf 17. Februar 2008
Ersetzt die Statuten vom 16. November 2003

Der Präsident

Die Aktuarin

Br. Josef Stadler

Bernadette Müller